

Lohnkosten in der Betriebsunterbrechungsversicherung

(BGH Urteil vom 21. April 2010 – IV ZR 308/07)

1. EINLEITUNG

Die aktuellen Naturkatastrophen in Japan verdeutlichen das Risiko von Betriebsunterbrechungen durch Erdbeben. Die Betriebsunterbrechungen in Form von Produktionsausfällen können für betroffene Unternehmen existenzgefährdend sein. U. a. die Lohnfortzahlung trotz Produktionsstillstandes kann ein Unternehmen, das Arbeitnehmer über Monate nicht gewinnbringend einsetzen kann, an den Rand der Insolvenz bringen.

Zahlreiche Risiken, die zu einem Produktionsausfall führen, lassen sich durch den Abschluss einer Extended-Coverage-

Betriebsunterbrechungsversicherung (EC-BUB) absichern. In der EC-BUB übernehmen Versicherer die finanziellen Risiken von inneren Unruhen, böswilligen Beschädigungen, Streik, Aussperrung, Wasserlöschanlagenleckagen, Leistungswasser, Sturm, Hagel, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Raub, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch und Erdbeben.

Der Betriebsunterbrechungsversicherer ersetzt dem betroffenen Unternehmen den innerhalb der sogenannten Haftzeit entstandenen Ertragsausfall-schaden. Die Haftzeit beträgt in der Regel zwölf Monate. Der Betriebsunterbrechungsversicherer

versichert neben Umsatzeinbußen auch Fixkosten, die trotz Stillstand des Betriebes anfallen. Solche Fixkosten sind zum Beispiel Lohnkosten, Mieten, Zinsen und Steuern.

Zahlreiche von einer Betriebsunterbrechung betroffene Unternehmen finanzieren die monatlich zu leistenden Löhne über Kreditinstitute. Strittig war bisher, ob das gegen Betriebsunterbrechung versicherte Unternehmen von dem Versicherer die Erstattung der Lohnkosten verlangen kann, wenn das Unternehmen die Löhne nicht selbst zahlt, sondern diese vorfinanzieren ließ. Mit Urteil vom 21. April 2010 (Aktenzeichen: IV ZR 308/07) entschied der Bundesgerichtshof zugunsten der Versicherungsnehmer. Eine Vorfinanzierung der Gehälter durch Dritte ist für die Erstattung von Lohnkosten ausreichend.

2. AKTUELLER FALL DES BUNDESGERICHTSHOFS

2.1 Sachverhalt

In dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof verlangte der Insolvenzverwalter eines gegen Betriebsunterbrechung versicherten Unternehmens die Erstattung von Löhnen, die während einer Betriebsunterbrechung fällig wurden.

Das versicherte Unternehmen war in Folge der Betriebsunterbrechung überschuldet, sodass das zu-

ständige Amtsgericht das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen des versicherten Unternehmens eröffnete.

Der eingesetzte Insolvenzverwalter stellte ausstehende Löhne fest. Er vereinbarte unter Beteiligung des Betriebsrats und der Belegschaft, dass ein Kreditinstitut die geschuldeten Arbeitsentgelte vorfinanziert. Die Arbeitnehmer traten ihre Nettolohnansprüche an das Kreditinstitut ab und ermächtigten dieses, Anträge auf Zahlung von Insolvenzgeld bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu stellen. Nach Auszahlung der offenstehenden Gehälter erstattete die Agentur das Insolvenzgeld dem Kreditinstitut. Gemäß § 187 SGB III a.F. gingen die ursprünglich den Arbeitnehmern zustehenden Lohnansprüche auf die Agentur über.

Anschließend eröffnete das Amtsgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Versicherungsnehmerin. Die Bundesagentur für Arbeit meldete ihre übergegangenen Forderungen gegen das insolvente Unternehmen zur Insolvenztabelle an. Der Insolvenzverwalter forderte von dem Betriebsunterbrechungsversicherer die Erstattung der zur Insolvenztabelle angemeldeten Lohnforderungen. Der Versicherer lehnte die Erstattung mit der Argumentation ab, die Versicherungsleistung sei lediglich dann geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer die Lohnkosten selbst geleistet hätte. Des Weiteren führe die Zahlung des Versicherers zu einer nach dem Versicherungsvertrag unzulässigen Bereicherung.

2.2 Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof folgte der Auffassung des beklagten Versicherers nicht und verurteilte ihn zur Zahlung der Lohnkosten.

2.2.1 Keine Vorleistungspflicht des Versicherungsnehmers hinsichtlich Lohnkosten als Anspruchsvoraussetzung

Der Bundesgerichtshof lehnte die Vorleistungspflicht des versicherten Unternehmens als Anspruchsvoraussetzung für den Versicherungsanspruch ab.

Die Auslegung des Versicherungsvertrages ergab nicht das Erfordernis der Vorleistung der Lohnkosten.

2.2.1.1 Keine Vorleistungsverpflichtung des Versicherungsnehmers aus dem Wortlaut der Versicherungsbedingungen

Der Bundesgerichtshof sah es nach Auslegung des Wortlauts der Versicherungsbedingungen als nicht erforderlich an, dass der Versicherungsnehmer die Lohnkosten selbst leistete. Zwar nennen die Versicherer in den Versicherungsbedingungen die Anspruchsvoraussetzung, dass die Gehälter und Löhne „weiter gezahlt“ werden. Die Klausel kann ein Versicherungsnehmer, auf dessen Verständnis es zur Auslegung der Bedingungen ankommt, aber in der Weise verstehen, dass die Weiterzahlung der Löhne durch Dritte, zum Beispiel das finanzierende Kreditinstitut oder die Agentur für Arbeit durch Leistung von Insolvenzgeld, erfolgt.

2.2.1.2 Keine Vorleistungsverpflichtung des Versicherungsnehmers aus Zweck des Versicherungsvertrages

Auch der mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verfolgte Zweck spricht gegen eine Vorleistungspflicht des Versicherungsnehmers. Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass die Betriebsunterbrechungsversicherung zwar keine reine Lohn-

summenversicherung ist. Lohnkosten muss der Versicherer nur erstatten, soweit ein Schaden dadurch entsteht, dass der Versicherungsnehmer die Kosten nicht in der Weise für die Ertragswirtschaftung einsetzen kann, wie dies ohne Betriebsunterbrechung möglich wäre. Für den versicherungsrechtlichen Anspruch auf Zahlung der Lohnkosten ist es nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht erforderlich, dass der Versicherungsnehmer die Lohnkosten selbst aufwendet und damit vorleistet. Der Versicherungsnehmer möchte sich durch den Abschluss einer Betriebsunterbrechungsversicherung u. a. vor einer Insolvenz durch die Belastung mit weiterlaufenden Kosten schützen. Die Vorleistungspflicht könnte den Versicherungsnehmer während der Betriebsunterbrechung finanziell überfordern und damit in die Gefahr der Insolvenz bringen.

Weiter bezweckt der Versicherungsnehmer durch den Abschluss der Betriebsunterbrechungsversicherung, das Vertrauen der Belegschaft in den sicheren Erhalt der Löhne zu stärken. Hieraus folgt die Bereitschaft der Belegschaft, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten für den Arbeitgeber/Versicherungsnehmer weiter zu arbeiten.

Die vorgenannten Zwecke wären verfehlt, wenn der Versicherungsnehmer die versicherten Kosten vorleisten müsste.

2.2.2 Keine unzulässige Bereicherung der Insolvenzmasse

Der weitere Einwand des beklagten Versicherers, die Zahlung der Versicherungsleistung in Höhe der Lohnkosten führte zu einer unzulässigen Bereicherung der Insolvenzmasse, überzeugte den Bundesgerichtshof ebenfalls nicht. Das Gericht hielt zwar fest, dass durch die Zahlung der Versicherungslei-

stung eine Bereicherung der Insolvenzmasse nicht eintreten soll. Da jedoch die Lohnforderungen der Arbeitnehmer nach Auszahlung des Insolvenzgeldes per Gesetz auf die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 187 SGB III a. F. übergehen, werden die ursprünglichen Lohnforderungen zu Rückforderungsansprüchen gegenüber der Insolvenzmasse. Da die Insolvenzmasse mit diesen Rückforderungsansprüchen belastet ist, führt die Zahlung der Lohnkosten durch den Versicherer zu keiner unzulässigen Bereicherung.

Der Bundesgerichtshof gab daher der Klage auf Erstattung der Lohnkosten aus der Betriebsunterbrechungsversicherung statt.

3. FAZIT

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes bringt Klarheit hinsichtlich der Frage, ob Versicherungsnehmer vertraglich geschuldete Löhne zunächst selbst zahlen müssen, um Leistung von dem Betriebsunterbrechungsversicherer beanspruchen zu können. Zu Recht lehnt der Bundesgerichtshof die Vorleistungsverpflichtung des versicherten Unternehmens als Anspruchsvoraussetzung für den Erhalt von Versicherungsleistungen ab.

Die Vorleistungsverpflichtung des versicherten Unternehmens überfordert das von einer Betriebsunterbrechung betroffene Unternehmen. Die Insolvenzgefahr steigt. Die Betriebsunterbrechungsversicherung wäre bei einer Vorleistungsverpflichtung des Versicherungsnehmers oft nicht geeignet, eine Überschuldung zu vermeiden. Unternehmen möchten mit dem Abschluss von Betriebsunterbrechungsversicherungsverträgen die Insolvenzgefahr minimieren. Sie wollen durch den Versicherungsvertrag mit ausreichend Kapital zur Kostendeckung ausgestattet sein, wenn das Unternehmen wegen

einer Betriebsunterbrechung keine Umsätze erwirtschaften kann. Der Sinn und Zweck der Betriebsunterbrechungsversicherung wäre ad absurdum geführt, wenn Versicherungsnehmer hinsichtlich entstehender Lohnforderungen zunächst in Vorleistung treten müssten, bevor sie Ansprüche gegenüber dem Versicherer geltend machen können.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:



Cäsar Czeremuga, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law

WILHELM
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Telefon: + 49 (0)211 687746 - 19
caesar.czeremuga@wilhelm-rae.de

www.wilhelm-rae.de